

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 B

I. Geltungsbereich und Ziel

Diese Brandschutzordnung gilt für die Hochschule für Gestaltung. Sie ist allen Mitarbeitern, Studenten und Fremdfirmen bekannt zu geben. Die Personen haben sich zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Ziel der Brandschutzregelung ist der Schutz von Personen, Sachwerten und Wissen vor den Auswirkungen eines Brandes innerhalb des Geltungsbereiches.

II. Regeln

Teil A - Verhalten im Brandfall

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr Tel. 0-112

WER meldet?

WAS ist passiert?



Brandmelder betätigen
(manuell)

WO ist es passiert?

WARTEN auf Rückfragen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten



Sammelstelle:

Löschversuch unternehmen



Feuerlöschgerät benutzen



Löschschauch benutzen

Teil B - Regeln zum Brandschutz

a)	Brandverhütung	Seite 3, 4, 5
b)	Brand- und Rauchausbreitung	Seite 6
c)	Flucht- und Rettungswege	Seite 7
d)	Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 7, 8
e)	Verhalten im Brandfall	Seite 8
f)	Alarmsignale und Anweisungen beachten	Seite 8
g)	In Sicherheit bringen	Seite 9
h)	Löschversuche unternehmen	Seite 10
i)	Besondere Verhaltensregeln	Seite 10

a) Brandverhütung

Allgemeines

Alle Mitarbeiter, Studenten und Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Alle haben sich mit der Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges, rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Durch regelmäßige Kontrollen des Brandschutzbeauftragten ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden. Die Sicherheit muss auch bei Bauarbeiten und nach Nutzungsänderungen gewährleistet sein.



Feuer, offenes Licht und Rauchen

Feuer, offenes Licht und Rauchen sind im gesamten Gebäude **grundsätzlich verboten!**

Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase oder andere leicht entflammable Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.

In Arbeitsräumen, in denen Brand- und Explosionsgefahr besteht, sind folgende Verbote ohne weiteren besonderen Hinweis einzuhalten:

- Verbot des Umgangs mit Feuer und offenem Licht
- Verbot des Einsatzes von Funken erzeugenden Werkzeugen
- Verbot von Mobilfunkgeräten



Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen) dürfen nur von berechtigten Personen durchgeführt werden. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätzen in der Metallwerkstatt sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Feuergefährliche Arbeiten) der Technischen Lehrer / Sekretariat Verwaltung zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen (u.a. Beseitigung von Gefahrenquellen, Bereithalten von Feuerlöschern, Brandwacht, Nachschau) enthalten.

Werden feuergefährliche Arbeiten in der Nähe von Anlagen, die durch die Gebäudetechnik des ZKM unterhalten werden durchgeführt, so sind die Arbeiten mit der Leitung der Gebäudetechnik des ZKM abzustimmen und schriftlich zu genehmigen.

Müssen Lösch- oder Meldeanlagen zur Vermeidung von Fehlalarmierungen zeitweise außer Betrieb genommen werden, gilt die Vorgehensweise nach Punkt e) *Brandmelde- und Sprinkleranlagen*



Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Hierbei ist sicher zu stellen, dass diese nicht durch Maschinen oder andere Einrichtungen in Brand gesetzt werden können. Die übrigen Mengen müssen in feuerbeständigen Schränken oder Räumen gelagert werden.

Brennbare Stoffe dürfen nicht zusammen mit giftigen (unbrennbaren) Stoffen gelagert werden.

	<p>Brennbare Abfälle</p> <p>Entfernen Sie regelmäßig ihre Abfälle, Verpackungsmaterialien, gebrauchte Putzlappen etc. vom Arbeitsplatz.</p> <p>Auf Fluren dürfen keine Abfälle, auch nicht kurzfristig, gelagert werden.</p> <p>Entsorgen Sie brennbare Abfälle, die bei Auf- und Abbauarbeiten von Projekten und Installationen anfallen umgehend.</p> <p>Sammelbehälter für Müll dürfen nur außerhalb des Gebäudes oder in feuerbeständigen Räumen zwischengelagert werden.</p>
	<p>Elektrische Maschinen, Geräte und Apparaturen</p> <p>Elektrische Maschinen, Geräte und Apparaturen dürfen nur von Fachpersonal angeschlossen und von befugten Personen in Betrieb genommen werden.</p> <p>Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte wie Kaffeemaschinen, Warmwassergeräte, Tauchsieder, Heizlüfter, Ventilatoren etc.) ist nur mit Genehmigung der Verwaltungsleitung eingesetzt werden.</p> <p>Elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie regelmäßig einer Elektrotechnischen Überprüfung gemäß UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) unterzogen werden.</p> <p>Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Brandgeruch usw.) und Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind sofort den Hausmeistern und dem Sekretariat Verwaltung zu melden. Gegebenenfalls ist die Gebäudeleittechnik (Tel. 0721 8100-1800) des ZKM zu informieren.</p> <p>Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Leitungen und Steckdosen sind nur von Fachkräften zu reparieren (Meldung der Mängel an die Gebäudetechnik).</p> <p>Geräte, die Wärme erzeugen müssen so aufgestellt werden, dass die Luftzirkulation gewährleistet bleibt.</p> <p>Sorgen sie bei Arbeitsende dafür, das Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind.</p>
	<p>Brandlasten</p> <p>Vermeiden Sie die Anhäufung von brennbaren Stoffen außerhalb der dafür vorgesehenen geeigneten Sammelstellen.</p>
	<p>Veranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen im Gebäude sind durch Verwaltungsleitung zu genehmigen. Der Brandschutzbeauftragte ist rechtzeitig zu informieren. Ausmaß, Aufbau und Details sind mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen. Dies gilt ebenso für externe Veranstalter.</p> <p>Generell gelten für alle Veranstaltungen die Vorgaben der Baugenehmigung zur Nutzungsänderung vom Februar 2004 für das Erdgeschoß. Abweichungen von den darin vorgenehmigten 12 Veranstaltungsvarianten bedürfen einer separaten, individuellen Genehmigung durch das Bauordnungsamt in Karlsruhe.</p>

Einstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor

Generell dürfen in das Gebäude keine Kraftfahrzeuge eingefahren oder abgestellt werden!

Deshalb sollte das Einfahrtstor permanent verschlossen sein und nur von wenigen, definierten Personen geöffnet werden können.

Ausnahmen:

- a) Bei unvermeidliche Be- und Entladevorgängen ausschließlich im Bereich des Einfahrttores darf dieses nur von den wenigen, bestimmten Personen geöffnet werden, welche die Be- und Entladevorgängen veranlasst haben.
 - Diese Personen begleiten den Vorgang permanent
 - Der Fahrer des Fahrzeuges bleibt unmittelbar beim Fahrzeug, damit es im Gefahrenfall sofort entfernt werden kann.
 - Während des Be- und Entladevorgangs ist vom Fahrer darauf zu achten, dass die Zufahrt von der Straße (Feuerwehrezufahrt) permanent frei ist!
 - Ein Feuerlöscher wird unmittelbar beim Fahrzeug bereitgestellt
 - Die verantwortliche Personen sind im dem Umgang mit Feuerlöschern unterwiesen.
 - Die verantwortliche Personen überzeugen sich davon, dass das Fahrzeug wieder aus dem Gebäude entfernt wurde und das Tor wieder verschlossen ist.

- b) Fahrzeuge als Exponat oder zur künstlerischen Gestaltung dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltungsleitung und des Brandschutzbeauftragten mit folgenden Auflagen eingestellt werden:
 - Bei Fahrzeugen mit Benzin muss der Tankt geleert und gereinigt oder ausgebaut sein. Bei der Batterie muss der der Plus- und Minuspol abgeklemmt sein.
 - Bei Dieselfahrzeugen genügt das Abklemmen der Batterie wie oben
 - beschrieben.

b) Brand- und Rauchausbreitung

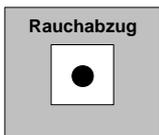
Feuerschutz- und Rauchabschlüsse

- Brandschutztüren mit einfachem Schließer:
Um die Wirksamkeit dieser Türen zu gewährleisten, müssen diese stets geschlossen gehalten werden
- Brandschutztüren mit rauchmeldergesteuertem Schließer (daran erkennbar, dass diese von alleine offen stehen bleiben):
Um sicher zu stellen, dass der Schließmechanismus im Brandfall auch funktioniert, muss der Schwenkbereich dieser Tür stets freigehalten werden.
- Brandschutztore (Durchgang zum ZKM und Städtische Galerie)
Um sicher zu stellen, dass der Schließmechanismus im Brandfall auch funktioniert, muss der Schließbereich dieser Tore stets freigehalten werden.

Melden Sie einen Defekt an einer Brandschutztür sofort an die ZKM-Gebäudetechnik.

Schließen Sie bei Arbeitsende Fenster, Türe und Tore, um im Falle eines Brandes die Ausbreitung von Rauch und Feuer in die Flucht- und Rettungswege einzudämmen.

Achten Sie darauf, dass Brandschutztüren und Rauchabschnittstüren nicht mit Keilen, Schnur oder anderen Hilfsmittel offen gehalten werden.



Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Auslösestellen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind stets zugänglich und funktionsfähig zu halten.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben im Brandfalle die Aufgabe Brandrauch und Wärme ins Freie abzuführen und damit die Begehbarkeit der Flucht- und Rettungswege zu gewährleisten. Die Auslösemechanismen sind im Brandfalle zu betätigen.

Brandlasten

Vermeiden Sie die Anhäufung von brennbaren Stoffen außerhalb der dafür vorgesehenen geeigneten Sammelstellen.

In den technischen Betriebsräumen (z. B. Klimaanlage, Heizungsanlageraum u. ä.) dürfen nur Gegenstände aufbewahrt werden, die unmittelbar für die Nutzung der Anlage erforderlich sind.

Zu Sprinklerköpfen ist ein Mindestabstand von 50 Zentimetern einzuhalten, damit die Wirksamkeit gewährleistet bleibt.

c) Flucht- und Rettungswege	
	<p>Pläne</p> <p>Schauen sie sich Ihren Fluchtweg anhand der Flucht- und Rettungswegpläne nicht erst im Notfall an, sondern frühzeitig und wiederholt.</p>
	<p>Flucht- und Rettungswege frei halten</p> <p>Flucht- und Rettungswege, Treppen, Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen stets in voller Breite (Kennzeichnung) frei gehalten werden.</p> <p>Notausgänge und Türen in Fluchtwegen müssen stets passierbar gehalten werden.</p> <p>Gegenstände dürfen dort keinesfalls, auch nicht kurzfristig, abgestellt werden. Verschließen Sie keine Notausgänge und Türen in Fluchtwegen.</p> <p>Abstellen von brennbaren Materialien, Schränken, Möbel etc. sowie das Betreiben von Elektrogeräten wie Kopierer, Drucker etc. ist nicht zulässig.</p> <p>Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten) sind jederzeit frei zu halten.</p>
	<p>Kennzeichnung</p> <p>Die Flucht- und Rettungswege sind am Boden zu kennzeichnen</p>
	<p>Sicherheitshinweise frei halten</p> <p>Die ausgehängten Hinweisschilder, Brandschutzordnung Teil A und Flucht- und Rettungswegpläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.</p>
	<p>Elektrische Anlagen frei halten</p> <p>Die Zugänge zu den fest installierten elektrischen Anlagen und Einrichtungen muss jederzeit ungehindert möglich sein.</p>

d) Melde- und Löscheinrichtungen	
 	<p>Meldeeinrichtungen</p> <p>Informieren Sie sich über Standorte der Handfeuermelder und Telefone, mit denen die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit gerufen werden kann.</p>
 	<p>Löscheinrichtungen</p> <p>Informieren Sie sich über die Standorte der Feuerlöscher, Wandhydranten etc. Machen Sie sich mit der Bedienung bzw. der Anwendung der Geräte vertraut. Achten sie darauf, dass die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen nicht verdeckt oder zugestellt werden.</p>

	<p>Brandmelde- und Sprinkleranlage</p> <p>Generell darf die Brandmeldeanlage/Sprinkleranlage des Gebäudes auch nicht teilweise abgeschaltet werden!</p> <p><u>Die Brandmeldeanlage/Sprinkleranlage sind die wichtigsten Instrumente zum Erhalt der Sicherheit der Personen im Gebäude!</u></p> <p><u>Das Abschalten von Rauchmeldern kann die Auslösung der Sprinkleranlage verhindern!</u></p> <p>Bei unvermeidlichen Ausnahmen dürfen Brandmeldelinien oder Sprinklergruppen nur mit Genehmigung der Verwaltungsleitung <u>und</u> des Brandschutzbeauftragten oder einer brandschutztechnisch kompetenten Person abgestellt werden. In dieser Genehmigung sind Datum, Uhrzeit, Grund der Abschaltung, Ersatzmaßnahmen (z.B. Brandwache) schriftlich festzuhalten und durch die Unterschriften der fachkompetenten Person und der Verwaltungsleitung zu bestätigen.</p>
--	---

e) Verhalten im Brandfall	
	<p>Panik vermeiden</p> <p>Bewahren Sie Ruhe und Besonnenheit Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen</p>
 	<p>Brand Meldung</p> <p>Melden Sie jeden Brand sofort telefonisch über 112 an die Feuerwehr:</p> <p>WER meldet? WAS ist passiert? WO ist es passiert? WIE VIELE Personen sind gefährdet oder verletzt WARTEN Sie auf Rückfragen</p> <p>Melden Sie Brände auch dann der Feuerwehr, wenn Sie sie bereits erfolgreich bekämpft haben.</p>
	<p>Interne Meldung</p> <p>Innerbetrieblich sind unverzüglich die Hausmeister und die Verwaltungsleitung so wie die Gebäudeleittechnik (Tel. 8100-1800) zu verständigen.</p>

f) Alarmsignale und Anweisungen beachten	
	<p>Alarmsignale</p> <p>Hupen der Brandmeldeanlage</p>
	<p>Anweisungen</p> <p>Das Gebäude ist <u>unverzüglich</u> und <u>ohne Verzögerung</u> über die vorhandenen Rettungswege und Notausgänge <u>zu verlassen</u>. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.</p>

g) in Sicherheit bringen



Gefahrenbereich verlassen

Verlassen Sie bei drohender Gefahr unmittelbar den Gefahrenbereich
Schließen Sie sämtliche erreichbaren Fenster und Türen



Verlassen Sie stark verqualmte Räume gebückt oder kriechend
Folgen Sie den gekennzeichneten Fluchtwegen.

Personen mitnehmen

Helfen sie behinderten, gefährdeten oder verletzten Personen beim Verlassen des Gefahrenbereiches.

Aufzüge

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden (Gefahr der Erstickung und des Steckenbleibens). Wenn Sie sich gerade in einem Aufzug befinden, halten Sie im nächsten Stockwerk an und verlassen sie den Aufzug.

Verhalten bei versperrtem Rettungsweg

Falls Ihr Fluchtweg versperrt sein sollte, suchen Sie möglichst Räume an der Straßenseite auf, schließen Sie alle Türen und Fenster und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Sprechen Sie ggf. Passanten direkt an. Wenn möglich, dichten Sie Türen gegen Rauch mit feuchten Tüchern ab.

Erste-Hilfe-Station

Ggf. suchen Sie die Erste-Hilfe-Station im Erdgeschoß Lichthof Raum 3 H 20 auf.



Sammelplatz

Suchen Sie den festgelegten Sammelplatz (s. Flucht- und Rettungswegpläne) auf und melden Sie sich bei der verantwortlichen Person.

Melden Sie auch vermisste oder zurückgebliebene Personen

Halten sie die Angriffswege der Feuerwehr frei.

h) Löschversuch unternehmen



Brandbekämpfung

Bekämpfen sie den Brand bis zum Eintreffen der Feuerwehr möglichst mit der nächstgelegenen, geeigneten Löscheinrichtungen (Wandhydrant, Handfeuerlöscher).

Entfernen Sie, soweit möglich, leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Feuers.

Unternehmen Sie keine Löschversuche, wenn sie sich dabei selbst in Gefahr bringen.

Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, schließen Sie die Türen und bringen Sie sich in Sicherheit.

i) Besondere Verhaltensregeln

Brände an elektrischen Anlagen

Stellen Sie bei Bränden an elektrischen Anlagen, wenn gefahrlos möglich, den Strom ab (Stecker ziehen, Not-Aus betätigen, Sicherung ausschalten) und informieren Sie die Gebäudetechnik.

Automatische Löschanlagen

Im Brandfalle löst die Sprinkleranlage bei Erreichen der Auslösetemperatur *und* Meldung eines Brandmelders automatisch aus.

Verhalten nach Bränden

Hängen sie benutzte Feuerlöscher nicht wieder auf, sondern lassen Sie diese unverzüglich wieder einsatzbereit machen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der Wiederinbetriebnahme zu prüfen (Gebäudetechnik).